



Informationen zum Waffenrecht:

Messer

Vorwort

Nach Definition des Waffengesetzes (WaffG) können Messer sowohl Werkzeug als auch Waffe sein. Die Übergänge sind fließend und selbst für Fachleute nicht immer klar ersichtlich. Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen eine Hilfe an die Hand geben, mit der Sie in alltäglichen Situationen auf der rechtlich sicheren Seite bleiben. Diese Information kann der Übersichtlichkeit halber nicht auf alle Einzel- und Sonderfälle eingehen, für diese wenden Sie sich bitte an Ihre nächste Polizeibehörde.

Rechtsgrundlagen

Generell ist der Besitz und Erwerb aller Messer erlaubt. Ausgenommen sind Messer die einem Verbot nach den Bestimmungen des WaffG unterliegen. Das Führen von Messern unterliegt gesetzlichen Einschränkungen. §42 des Waffengesetzes behandelt das Führen von Waffen in der Öffentlichkeit.

Ohne Beschränkungen geführt werden dürfen Klappmesser mit nicht feststellbarer Klinge und ohne Vorrichtung zum einhändigen Öffnen. Gleiches gilt für nicht als Waffe konstruierte feststehende Messer mit einer Klingenlänge von unter 12cm.

Der Besitz von einhändig zu öffnenden Messern ist erlaubt, um es zu führen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Einmal muss ein „berechtigtes Interesse“ gegeben sein. Dazu zählen:

- Berufsausübung
- Sport
- Camping
- Brauchstumpfpflege
- Film-, Foto-, Theater- und Fernsehaufnahmen

Zusätzlich nennt das WaffG den weit gefassten Begriff „einen allgemein anerkannten Zweck“ als Ausnahmeregelung. Anerkannt werden:

- Jagd
- Fischerei
- Grillen
- Arbeit in Wald, Feld und Garten
- Wandern

Grundsätzlich müssen Messer dieser Bauart in einem verschlossenen Behältnis transportiert werden. Vorstehende Bestimmungen gelten analog für feststehende Messer mit über 12cm Klingenlänge.

Die Übersicht auf der folgenden Seite soll eine Hilfe zur Einstufung geben.

Geführt werden dürfen:



Taschenmesser mit nicht feststellbarer Klinge



Messer mit feststehender Klinge, Klingenlänge unter 12cm



Messer mit einhändig zu öffnender Klinge bei denen die Öffnungshilfe entfernt wurde.

Nicht geführt werden dürfen:



Messer mit einhändig zu öffnender Klinge mit Öffnungshilfe
Ausnahmen siehe §42 WaffG



Feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm
Ausnahmen siehe §42 WaffG

Verboten sind:



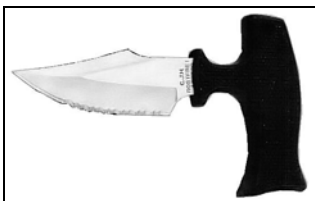
Messer mit zweiseitig geschliffener Klinge



Balisong, andere Bezeichnung „Schmetterlingsmesser“



Fallmesser



Stoßdolch, andere Bezeichnung „Faustmesser“



Springmesser bei denen die Klinge nach vorn aus dem Griff springt